

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Stadt Bad Dürrhein hat am 11.04.2019 aufgrund des § 4 i. V. m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	€ 35,00
von mehr als 3 Stunden bis 6 Stunden	€ 50,00
von mehr als 6 Stunden bis 8 Stunden	€ 65,00
von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz)	€ 80,00

§ 2

Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

- (1) Ehrenamtliche Tätige, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister jeweils glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80,00 € pro Tag erstattet. Erstattungsfähig sind die tatsächlich geleisteten Kosten für eine geeignete Betreuungskraft. Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.
- (2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.

§ 3

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand

zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zuge-rechnet werden.

- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendiger-weise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteil-nehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz des § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 4

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsent-schädigung.

Diese wird gezahlt

- | | |
|---|---------|
| a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | € 50,00 |
| b) die Fraktionssprecher erhalten anstelle des Betrages
nach Abs. 1 Buchstabe a einen monatlichen Grundbetrag
in Höhe von | € 90,00 |
| c) als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | € 50,00 |

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Mit dem Grundbetrag nach Abs. 1 Buchstabe a und b ist die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung von Gemeinderats- und Ausschuss-Sitzungen notwendig sind, abgegolten.

Die Mitglieder des Gemeinderates aus den Ostbaar-Stadtteilen erhalten eine jährliche Fahrtkostenpauschale von € 90,00

- (2) Für die Vertretung des Bürgermeisters erhalten die ehrenamtlichen Stell-vertreter zu den Grundbeträgen nach Abs. 1 eine zusätzliche, jährliche Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt für den ersten Stellvertreter	€ 600,00
für den zweiten Stellvertreter	€ 350,00

Der Stellvertreter, welcher den Bürgermeister bei dessen Abwesenheit in der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte jeweils vertritt, erhält neben vorstehender pauschaler Aufwandsentschädigung für jeden vollen Tag der Amtsausübung eine Entschädigung in Höhe von € 50,00

- (3) Die Ortschaftsräte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates eine Entschädigung je teilgenommener Sitzung in Höhe von € 30,00
- (4) Für die Stellvertreter der Ortsvorsteher wird je Tag der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte eine Entschädigung gewährt in Höhe von € 15,00
- (5) Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte nach Abs. 1 Buchstabe a und b sowie die Entschädigung für Teilnahmen an Sitzungen der Gemeinderäte nach Abs. 1 Buchstabe c (einschl. Fahrtkostenpauschale) und die Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter der Bürgermeister nach Abs. 2 sowie die Entschädigung für Teilnahmen an Sitzungen des Ortschaftsrates nach Abs. 3 und die Entschädigung für die Stellvertreter der Ortsvorsteher nach Abs. 4 werden jeweils zum Jahresabschluss ausbezahlt. Dasselbe gilt für die Teilnahme an Sitzungen durch sachkundige Einwohner/innen.
- Sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderates oder an Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung nach § 1 Abs. 2.
- (6) Für Besichtigungen außerhalb und nicht im unmittelbaren Anschluss von Sitzungen wird eine Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 2 gewährt.
- (7) Die Schriftführer in den Ortschaftsräten erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt als

- a) Grundbetrag pro Sitzung in Höhe von € 20,00
- b) zusätzliche Entschädigung nach zeitlicher Inanspruchnahme gemäß den Durchschnittssätzen aus § 1 Abs. 2.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher

- (1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für die Ortsvorsteher monatlich 80 % des Mindestbetrages des jeweiligen Rahmensatzes der Gemeinde-Größengruppen entsprechend der Verordnung zu § 7 und 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungsgesetz – AufwEntG).
- (2) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher wird ggf. zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 1 bezahlt.

§ 6
Reisekostenvergütung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 17.02.2000 letztmalig geändert am 20.02.2014, außer Kraft.

Ausgefertigt!

Bad Dürkheim, ...

Walter Klumpp
Bürgermeister